



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

An die Regierungen
von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz,
von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken
und Schwaben

Name
Frau Strohmeier

Telefon
089 2306-2665

Telefax
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62 – FV 6700 – 008 – 51269/06

Datum
23. Januar 2007

**Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen
Krankenhausgesetzes (BayKrG)**
hier: Betriebsaufspaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen
Krankenhausgesetzes (BayKrG) häufen sich die Fälle von Betriebsaufspaltungen.
Um auch weiterhin einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, wird
auf Folgendes hingewiesen:

1. Mindestvertragslaufzeit

Nach dem FMS vom 15. März 1995 (Az.: 2 – FV 6070 – 68/5164 – 2347) stellt die
Betriebsaufspaltung einen Sonderfall des Trägerwechsels dar, bei dem grundsätzlich
auf den Widerruf der Förderbescheide verzichtet werden soll, sofern die zweckent-
sprechende Verwendung der Fördermittel durch eine entsprechend langfristige Nut-
zungsvereinbarung von **regelmäßig mindestens 25 Jahren** sichergestellt ist.

Hintergrund hierfür ist, neben einer auch in planerischer Hinsicht sinnvollen langjährigen Sicherstellung der zweckentsprechenden Nutzung, die gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG erforderliche Übertragung der gewährten Fördermittel vom bisherigen auf den neuen Krankenhausträger. Da im besonderen Fall der Betriebsaufspaltung das zivilrechtliche Eigentum beim ehemaligen Krankenhausträger verbleibt, ist in anderer geeigneter Weise eine Übertragung der Fördermittel sicherzustellen. Hierzu ist regelmäßig eine Laufzeit der Nutzungsvereinbarung von mindestens 25 Jahren vorzusehen. Damit werden über 80 % der durchschnittlichen Nutzungsdauer von 30 Jahren für kurz-, mittel-, und langfristige Anlagegüter erreicht, weshalb von einer wirtschaftlichen Übertragung der Fördermittel ausgegangen werden kann.

An dieser Mindestvertragslaufzeit ist daher **strikt** festzuhalten. Gegen ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, etwa für den Fall des Ausscheidens des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan, bestehen jedoch keine Bedenken.

2. Anpassung bei Neuinvestitionen

Wenn bei bestehender Betriebsaufspaltung **neue** Investitionen nach Art. 11 BayKrG gefördert werden, die gemäß § 946 BGB in das Eigentum des Grundstückseigentümers fallen, muss sichergestellt sein, dass der Krankenhausträger an ihnen wirtschaftliches Eigentum erwirbt. Sofern **zum Zeitpunkt der Neuinvestition** eine **Mindestvertragsdauer von 25 Jahren nicht mehr erreicht** wird, ist die Nutzungsvereinbarung daher **entsprechend zu verlängern**.

3. Konsequenzen im Falle einer Rückforderung

Nach einem vollzogenen Trägerwechsel kann eine zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise entstehende Rückforderung immer nur gegenüber dem aktuellen Krankenhausträger geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem Eigentum am Krankenhaus und Betrieb. In diesen Konstellationen empfiehlt es sich daher für den Krankenhausträger, eine eventuelle Inanspruchnahme durch den Freistaat Bayern bei der vertraglichen Gestaltung des Innenverhältnisses zum Eigentümer zu berücksichtigen.

Die Absicherungspflicht des Krankenhausträgers bleibt hiervon unberührt.

Die Regierungen werden gebeten, die Krankenhausträger frühzeitig auf diese Punkte hinzuweisen.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Mit freundlichen Grüßen

Kraxenberger

Ltd. Ministerialrat